

2051

(Polizeibehörde)

Or, Datum

Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern

Entschädigungsvereinbarung unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)

Name, Vorname des Dolmetschers/Übersetzers	Telefon	Strafverfahren <input type="checkbox"/>
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.		OWi.-Verfahren <input checked="" type="checkbox"/>
Ermittlungssache (Az./Tgb.-Nr.)		Beschuldigtenvernehmung <input type="checkbox"/>
Auftrag vom (Datum)	Antritt der Reise (Datum/Uhrzeit)	Zeugenvernehmung <input type="checkbox"/>
Dauer der Tätigkeit von - bis (Uhrzeit)	Ende der Rückreise (Datum/Uhrzeit)	

Kostenberechnung			Euro
a) Entschädigung für Dolmetscher gem. § 17 Abs. 2 I. V. m. § 3 Abs. 2 ZSEG	Std. zu	Euro	= Euro
ggf. Zeitzuschlag für	Std. zu	2,50 Euro	= Euro
(Begründung für die Erhöhung des unteren Bemessungssatzes auf der Rückseite)			Summe a)
b) Erhöhung gem. § 3 Abs. 3 ZSEG um	% von DM Summe a)		
Begründung für die Erhöhung: Berufsdolmetscher ohne Büro 20% <input type="checkbox"/> Berufsdolmetscher mit Büro 30% <input type="checkbox"/> Berufsdolmetscher mit Büro und Schreibkräften 40% <input type="checkbox"/>			
c) Fahrtkosten für öffentl. Verkehrsmittel gem. § 9 Abs. 1 ZSEG			
Fahrkarte/Zuschlag DM	Bus/Straßenbahn	Euro	
d) Fahrtkosten für Kfz. gem. § 9 Abs. 3 ZSEG	2x km	= km x	Euro
e) Aufwendungen gem. §§ 8, 10 u. 11 ZSEG (ausgen. MwSt.)	Euro		
Begründung:			
f) Entschädigung für Übersetzer (Zeilenhonorar) gem. § 17 Abs. 3 u. 4 ZSEG	Zeilen x	Euro	
			Zwischensumme
g) Sofern umsatzsteuerpflichtig gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG	% MwSt.		
			Summe
Überweisung auf das Konto Nr.	BLZ	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)	Auszahlungs- betrag
Dolmetscher/Übersetzer		Vernehmungsbeamter/Sachbearbeiter	
(Name und Amtsbezeichnung)			

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt.	
Datum	
(Name und Amtsbezeichnung)	

Dienststelle:

Urschriftlich

VL 1/Dez. 25

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Begründung für die Erhöhung des unteren Bemessungssatzes (§ 3 Abs. 2 ZSEG):

2051

 Sprachgruppe A:

Afrikaans, Dänisch, Englisch, Französisch, Isländisch, Italienisch, Katalanisch, Letzeburgisch, Niederländisch, Norwegisch, Portugiesisch, Brasilianisch, Schwedisch, Spanisch

<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> mit schwer verständlichem Dialekt	<input type="checkbox"/> besonders schwieriger Dialekt und schwierige Fachausdrücke
---------------------------------	--	---

25,- Euro

30,- Euro

35,- Euro

 Sprachgruppe B:

Bulgarisch/Makedonisch, Griechisch, Irisch, Lettisch, Litauisch, Madagassisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Somali, Tschechisch/Slowakisch, Ukrainisch, WeiBrussisch

<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> mit schwer verständlichem Dialekt	<input type="checkbox"/> besonders schwieriger Dialekt und schwierige Fachausdrücke
---------------------------------	--	---

30,- Euro

35,- Euro

40,- Euro

 Sprachgruppe C:

Albanisch, Arabisch, Amharisch, Aseri, Bengalisch, Birmanisch, Chinesisch, Estnisch, Finnisch, Georgisch, Haussa/Sudan-Amtssprache, Hebräisch, (Iwrit), Hindi, Japanisch, Kambodschanisch, (Khmer), Kasachisch, Kirgisisch, Koreanisch, Laotisch, Malaiisch/Indonesisch, Mongolisch, Nepalesisch, Paschtu, Persisch/Dari, Philippino/Tagalog, Singhalesisch, Suaheli/Bantu-Amtssprache, Tadschikisch, Tamilisch, Thailändisch, Türkisch, Turkmenisch, Ungarisch, Urdu, Usbekisch, Vietnamesisch

<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> mit schwer verständlichem Dialekt	<input type="checkbox"/> besonders schwieriger Dialekt und schwierige Fachausdrücke
---------------------------------	--	---

35,- Euro

40,- Euro

45,- Euro

 Zeitzuschlag:

Für Dolmetscherleistungen, die innerhalb der folgenden Zeiten stattfinden

an Werktagen von 18.30 Uhr bis 07.00 Uhr

an Samstagen von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

wird ein einheitlicher Zuschlag von 2,50 Euro je Stunde gezahlt. Dies gilt für alle Sprachgruppen und Schwierigkeitsgrade.

*) Der Stundenhöchstsatz in der jeweiligen Sprachgruppe kann nur unter der Voraussetzung einer zusätzlichen Begründung anerkannt werden. Darüber hinaus bleiben Sondervereinbarungen unter Ausschöpfung des Vergütungsrahmens des § 3 Abs. 2 und 3 ZSEG in besonderen Ausnahmefällen unberührt.

Zusätzliche Begründung:

(ggf. Zusatzblatt verwenden)